

**Vorlage Nr. 17/0093**

Federf. Stadtamt: Amt für öffentliche Ordnung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Frense	Vorberatung/Empfehlung	27.03.2017	10
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	30.03.2017	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Gladbeck bei Einsätzen der Feuerwehr**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Der Landesgesetzgeber NRW hat sich 2015 entschlossen, den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz neu zu regeln (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015). Zwar sind in der Neufassung des Gesetzes die bisherigen Grundzüge des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) beibehalten worden, jedoch sind in vielen Einzelheiten neue Zuordnungen erfolgt und neue Schwerpunkte gesetzt worden. Ein Kostenersatz ist-neben anderen Konkretisierungen und Erweiterungen-jetzt auch bei grober Fahrlässigkeit des Verursachers möglich.

Da die z. Zt. geltende Satzung der Stadt Gladbeck zur Regelung des Kostenersatzes und über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gladbeck noch auf den Vorschriften des FSHG basiert, ist eine Neufassung der Satzung nach dem BHKG notwendig. Der Städtetag NRW, der Städte- und Gemeindebund NRW, der Landkreistag NRW und der Verband der Feuerwehren in NRW haben in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, an der auch die Stadt Gladbeck beteiligt war, eine der neuen Rechtslage entsprechende Mustersatzung erarbeitet, die auch die Grundlage für die neue Satzung der Stadt Gladbeck ist (Anlage 1).

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Mit der Neufassung der Satzung ist auch eine Überarbeitung und Anpassung der Kostentarife erforderlich. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden.

Der wichtigste Tarif, die Personalkosten, wurde auf der Grundlage der von der KGST im Bericht 2016/2017 vorgeschlagenen Methodik und Werte ermittelt (Anlage 2). Die Personalkosten für ehrenamtliche Kräfte werden wie bisher mit 50 % des Tarifes einer hauptamtlichen Dienstkraft angesetzt. Die Stadt wendet erhebliche Mittel für die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr auf (Feuerwehrgerätehäuser, Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung). Außerdem wird die Stadt immer häufiger von den privaten Arbeitgebern zum Lohnkostenersatz, von den selbstständigen Mitgliedern zum Verdienstausfall, in Anspruch genommen.

Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die im Regelfall aus der Freizeit von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften gegen Mehrarbeitszeitvergütung bzw. Aufwandsentschädigung durchgeführt werden, wird ebenfalls eine Personalkostenpauschale von 50% in Ansatz gebracht.

Die Tarife für den Fahrzeugeinsatz einschließlich der verlasteten Geräte wurden aufgrund neuer Fahrzeugtypen überarbeitet und neu strukturiert. Da eine Kostenrechnung dafür sehr personalintensiv ist und aus dem vorhandenen Personalbestand nicht geleistet werden kann, wurde bei der Tarifgestaltung das Kosten- und Einsatzspektrum vergleichbarer Fahrzeugtypen zugrunde gelegt. In Baden-Württemberg wurden durch Verordnung des Innenministeriums flächendeckend für das Land aktuell für 2016 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und festgesetzt. Diese Sätze wurden bei der Tarifgestaltung, soweit sie für den Fahrzeugpark der Feuerwehr Gladbek zutreffen, zugrunde gelegt.

Für die missbräuchliche Alarmierung und den nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von Brandmeldeanlagen wird wie bisher der Pauschalsatz für eine Stunde für den ausgerückten Löschzug auf der Grundlage der neuen Tarife angesetzt (Anlage 3).

Bei der neuen Tarifstruktur wurde auch auf Positionen verzichtet, die nicht mehr als Leistungen der Feuerwehr angeboten werden (Gestellung von Geräten, Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Einrichtungen, Gestellung von Absperrmaterial).

Mehreinnahmen durch die Tarifierfassung werden nicht erwartet.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Gladbeck bei Einsätzen der Feuerwehr wird beschlossen.

Der Bürgermeister

---

(Ulrich Roland)

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: